

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/18965 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)

A. Problem

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie bundesweit verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen haben sowohl Länder als auch Unternehmen und Unternehmensverbände auf praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren hingewiesen. Die Probleme betreffen insbesondere die öffentliche Auslegung von Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Länder weisen darauf hin, dass viele Gemeindeverwaltungen, in denen die öffentliche Auslegung stattfinden müsste, im Zuge der geltenden Kontaktbeschränkungen für den allgemeinen Publikumsverkehr gesperrt wurden, so dass eine öffentliche Auslegung von Unterlagen nicht mehr möglich ist. Vergleichbare Situationen ergeben sich auch bei Bekanntgabe von Zulassungsentscheidungen, für die eine öffentliche Auslegung des Bescheids erforderlich ist.

Ferner ergeben sich Probleme bei der Durchführung von Erörterungsterminen und Antragskonferenzen, deren Durchführung im Fachrecht zwar teilweise, wie z. B. im Immissionsschutzrecht, in das Ermessen der Behörde gestellt ist, zum Teil aber auch verpflichtend vorgegeben ist (so z. B. die Regelung für UVP-pflichtige Vorhaben im UVPG). Die gleiche Situation ergibt sich z. B. in besonderen, in Fachgesetzen vorgesehenen Entscheidungsverfahren von Beschlusskammern der Bundesnetzagentur (Telekommunikationsgesetz und Postgesetz), in denen die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgeschrieben und ein Verzicht nur mit Einverständnis der Beteiligten möglich ist.

Die dargestellten Schwierigkeiten werden häufig noch dadurch verschärft, dass bei den zuständigen Behörden nur noch eingeschränkte Personalressourcen zur Verfügung stehen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Mit dem Gesetz werden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten. Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, sollen diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wird das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt. Auch eine Telefon- oder Videokonferenz kann durchgeführt werden. Entsprechende Erleichterungen gibt es für mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Es könnte erwogen werden, die Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren in bestimmten Bereichen des Fachrechts allein durch Auslegung des geltenden Rechts an die aktuelle Situation und die damit verbundenen Beschränkungen anzupassen. Ein solches Vorgehen ist jedoch mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. So ist die digitale Veröffentlichung von Unterlagen bislang lediglich als Ergänzung zur physischen Auslegung der Antragsunterlagen im geltenden Recht geregelt.

Erörterungstermine sind teilweise zwingend vorgeschrieben. Zudem handelt es sich bei der COVID-19-Pandemie mittlerweile nicht mehr um eine nur kurzfristige Ausnahmesituation. Nach derzeitigem Stand werden die Einschränkungen, ggf. in abnehmender Ausprägung, über mehrere Monate aufrechterhalten werden müssen. Daher erscheint eine befristete Rechtsänderung geboten, um für die Zulassung von Vorhaben und die Aufstellung von Plänen ausreichend Rechtssicherheit herzustellen.

Die Schaffung befristeter Sonderregelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz könnte nicht die erforderliche schnelle und bundesweite Wirkung erzielen: Soweit für die betroffenen Fachgesetze die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder anzuwenden sind, müssten diese zuvor ebenfalls entsprechend angepasst werden. Zudem sind nicht nur Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen betroffen, sondern etwa auch Bauleitplan- oder Raumordnungsverfahren.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Voraussichtlich keine.

E. Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz zusätzlich verursachte Haushaltsausgaben sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18965 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 22 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 23 wird angefügt:

„23. dem Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.“
2. Dem § 3 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Vorhabenträger hat Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Er kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet. Widerspricht der Vorhabenträger der Veröffentlichung im Internet, hat die Behörde das Verfahren bis zu einer Auslegung auszusetzen.“
3. Dem § 5 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Absatz 1 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend.“
4. In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in Verfahren nach § 1 Nummer 9, 10 und 12“ gestrichen.

Berlin, den 13. Mai 2020

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz

Vorsitzende

Philipp Amthor
Berichterstatter

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichterstatter

Jochen Haug
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Philipp Amthor, Mahmut Özdemir (Duisburg), Jochen Haug, Konstantin Kuhle, Ralph Lenkert und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/18965** wurde in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, den Ausschuss Digitale Agenda und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 93. Sitzung am 13. Mai 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18965 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 70. Sitzung am 13. Mai 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage auf Drucksache 19/18965 empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 52. Sitzung am 13. Mai 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage auf Drucksache 19/18965 empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 72. Sitzung am 13. Mai 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18965 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 70. Sitzung am 13. Mai 2020 mit 12 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 55. Sitzung am 13. Mai 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage auf Drucksache 19/18965 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 47. Sitzung am 13. Mai 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18965 anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 91. Sitzung am 13. Mai 2020 den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu der Vorlage mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt und die Vorlage abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18965 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)498, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Zudem hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)499 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und damit folgenden Beschluss gefasst:

I. Der Ausschuss für Inneres und Heimat stellt fest:

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz werden für eine Vielzahl von Planungs- und Genehmigungsverfahren im ganzen Land Instrumente zur Verfügung gestellt, die sicherstellen, dass auch unter den erschwerten Bedingungen der COVID-19-Pandemie eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann. Dort wo nach den geltenden Vorschriften Unterlagen zur Einsichtnahme auszulegen sind, Menschen zu Erörterungsterminen oder Verhandlungen zusammentreffen oder Ämter zur Abgabe von Erklärungen aufsuchen müssten, sollen die Möglichkeiten des Internets und andere Formen der elektronischen Kommunikation zur Verfügung stehen. Damit wird aber nicht nur die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verfahren gesichert und die Umsetzung wichtiger Vorhaben auch während der COVID-19-Pandemie gefördert. Gleichzeitig eröffnet sich die Chance, für eine bürgerfreundliche Digitalisierung der Verwaltung wichtige Erfahrungen zu sammeln. Gerade durch den Informationszugang über das Internet und die Möglichkeit einfacher elektronischer Kommunikation mit den Behörden kann zudem das Ziel einer möglichst barrierefreien Kommunikation schneller erreicht werden.

II. Der Ausschuss für Inneres und Heimat fordert die Bundesregierung auf:

1. zu prüfen, welche mit dem Planungssicherstellungsgesetz befristet zur Verfügung gestellten Instrumente sich in der praktischen Anwendung so bewähren, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können;
2. zu prüfen, wo die Erleichterungen des Informationszugangs noch in geeigneter Weise ergänzt werden können, um die barrierefreie Teilhabe weiter zu verbessern.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/18965 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)498 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Das Gentechnikgesetz wird in den Anwendungsbereich aufgenommen, da auch Verfahren nach diesem Gesetz eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit Auslegung von Unterlagen vorsehen.

Zu Nummer 2

§ 3 Absatz 1 Satz 5 stellt klar, dass insbesondere die Veröffentlichung von auszulegenden Unterlagen im Internet nicht zu einer Einschränkung des geltenden Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen darf. Die Regelung ist weit gefasst, um mit Blick auf den weiten Anwendungsbereich des Gesetzes in § 1 auch alle etwaigen fachgesetzlichen Regelungen zum Geheimnisschutz zu erfassen.

§ 3 Absatz 1 Satz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass Vorhabenträger im Einzelfall durch die Veröffentlichung von Unterlagen (z. B. Antragsunterlagen) im Internet ein höheres Risiko der Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder der Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen sehen können. Denn die betreffenden Informationen werden bei einer Veröffentlichung im Internet einem potentiell unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht. Hier steht die Befürchtung im Raum, dass die auszulegenden Unterlagen dadurch auch für sachfremde Zwecke automatisiert auffind- und auswertbar sind. Erscheint dem Vorhabenträger dieses gerade aus

der Veröffentlichung im Internet erhöhte Risiko nicht tragbar, kann er der Internetveröffentlichung widersprechen. Da und solange der erforderliche Verfahrensschritt der Auslegung bzw. der ersatzweisen Internetveröffentlichung nicht erfolgen kann, kann das Verfahren jedoch nicht beendet werden. Daher bestimmt § 3 Absatz 1 Satz 7, dass das Verfahren dann bis zu einer Auslegung auszusetzen ist.

Zu Nummer 3

Entsprechendes gilt für die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Absatz 4 (§ 5 Absatz 4 Satz 5).

Zu Nummer 4

Für die in Satz 3 genannten Fälle gilt eine Ausnahme von dem Grundsatz nach Satz 2. Danach muss ein Verfahrensschritt, der bereits vor dem 16. März 2020 (Beginn der Einschränkungen) begonnen wurde, nicht wiederholt werden, wenn Bestandteile davon nach diesem Gesetz nicht vorgesehen wären, aber bereits eine zusätzliche Auslegung der Unterlagen im Internet erfolgt ist. Die Beteiligung dient dazu, den von dem Vorhaben potentiell Betroffenen Anlass zur Prüfung ihrer Betroffenheiten zu geben und damit die Möglichkeit zu eröffnen, Einwendungen zu erheben bzw. Stellungnahmen einzureichen. Dies ist z. B. der Fall, wenn im gesamten Zeitraum eine Auslegung im Internet erfolgte und schriftliche und elektronische Äußerungen möglich waren und lediglich die Auslegung an einzelnen Auslegungsstellen oder die Einwendung zur Niederschrift an den Auslegungsstellen nicht möglich waren.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt, es handle sich um ein notwendiges und gutes Gesetz, das in Zeiten von Corona fachgesetzübergreifend notwendige Öffentlichkeitsbeteiligungen regelt. Wo die Auslage von Unterlagen im Rathaus vorgesehen sei, ermögliche es alternativ die Auslegung von Unterlagen im Internet und Online-Konsultationen zur Ersetzung von Erörterungsterminen. Bei Erarbeitung dieser grundsätzlichen Verfahrensmodernisierungen seien Betroffene und Verbände umfassend beteiligt worden. Auch nach intensiver koalitionsinterner Diskussion habe dies zu dem Änderungs- und Entschließungsantrag geführt, die den Entwurf noch weiter verbesserten. Der Änderungsantrag schreibe einen Betriebs- und Geheimschutzanspruch für Vorhabenträger fest und gebe die Möglichkeit, bei Sorgen um das Bekanntwerden von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder um die Gefährdung von Sicherheitsinteressen sowohl der Auslegung im Internet als auch der Erörterung im Rahmen der Online-Konsultation mit der Folge der Aussetzung des Verfahrens bis zur Nachholung zu widersprechen. Mit dem Entschließungsantrag mache man aus der Not eine Tugend und versuche, die Herausforderungen der Coronapandemie positiv zu nutzen. Die hier vorgesehene Evaluierung werde zeigen, ob die das Verfahren grundsätzlich modernisierenden Regelungen auch über 2021 hinaus angewandt werden könnten. Ziel sei, einen Rückschritt ins Analoge zu verhindern und die digitalen Möglichkeiten aufrecht zu erhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt sei es ein Interessen abwägendes Projekt der Beschleunigung.

Die **Fraktion der SPD** lobt das um Änderungs- und Entschließungsantrag ergänzte Gesetzespaket als ausgewogen. Zentral sei, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung zu keinem Zeitpunkt alternativ ins digitale System verlagert werde. Die Auslegung der relevanten Unterlagen in einer Amtsstube sei nach wie vor richtig und wichtig. Das digitale System komme nur ergänzend zum Einsatz. Auch Erörterungstermine sollten nicht als Ersatz, sondern als Alternative gesehen werden. Bürgerinnen und Bürger, die keinen ausreichenden Zugang zum Internet hätten, dürften nicht vergessen werden. Ebenso wichtig sei die individuell nachzuweisende Berechtigung zur Einsichtnahme in ein konkretes Planungsvorhaben. Vorhabenträger müssten, wenn sie eine öffentliche Entscheidung begehrten, ihre Unterlagen auch lückenlos und transparent darlegen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse seien kein Selbstzweck. Die Fraktion der SPD trage den ausgewogenen Weg der im Änderungsantrag vorgesehenen Anspruchsnorm für Vorhabenträger mit, mache aber auch an diesem Punkt deutlich, dass Transparenz herrschen müsse. Stilistisch sei eine andere Regelung ebenso denkbar gewesen, etwa durch Erlass eines separaten Verwaltungsaktes für die Feststellung eines etwaigen Interesses aufgrund von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen. Mit der nunmehr vorgesehenen Regelung müsse der Vorhabenträger bei Bedenken in Kauf nehmen, dass das Vorhaben stoppe und gerade nicht beschleunigt werde. Schließlich werde mit dem Gesetzentwurf die enorm wichtige Barrierefreiheit hergestellt, die gerade unter den besonderen baulichen Bedingungen in einigen Rathäusern nicht immer gegeben sei. Dieser Weg müsse konsequent weiter gegangen werden, um allen Menschen mit körperlichen oder sonstigen Einschränkungen die Teilhabe und den Zugang zu Unterlagen einzuräumen, wenn in ihrem unmittelbaren Umfeld Vorhaben geplant seien. Damit demokratisiere man durch das Gesetz zusätzlich Verfahren.

Die **Fraktion der AfD** begrüßt, dass mit diesem Gesetz die Digitalisierung in Planungsverfahren voran gebracht werde. Dies sei jedoch grundsätzlich notwendig und nicht nur in Zeiten von Corona. Dem Entschließungsantrag werde man daher gerade im Hinblick auf die vorgesehene Evaluierung zustimmen. Der in seinem Ziel ebenfalls gute Gesetzentwurf verfüge jedoch über zahlreiche Kritikpunkte, die Verbände und Interessengemeinschaften auch vorgetragen hätten und die dennoch nicht aufgegriffen worden seien. Als nur ein Beispiel habe die Bundesrechtsanwaltskammer darauf hingewiesen, dass nach § 3 des Gesetzes die Auslegung dann nicht vorgenommen werden solle, wenn die Behörde der Auffassung sei, dass die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stünden. Hier sollte das Regel-Ausnahme-Prinzip umgekehrt werden. Es gebe neben diesem mehrere andere Beispiele, aufgrund derer der Gesetzentwurf nachgebessert werden müsse. Ihm könne daher, anders als dem Entschließungsantrag, nicht zugestimmt werden.

Die **Fraktion der FDP** begrüßt den Entwurf ebenfalls. Das grundsätzliche Thema der Planungsbeschleunigung habe in der Corona-Krise noch einmal an zusätzlicher Relevanz gewonnen. Daher stimme man dem Entwurf zu. In zu dem Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen sei teilweise die Sorge geäußert worden, dass das Gesetz zu einer Rechtsverkürzung von Bürgerinnen und Bürgern oder anspruchsberechtigten Verbänden führen werde. Das Gegenteil sei der Fall. Bestimmte Beteiligungsinstrumente wie Erörterungstermine könnten derzeit nicht stattfinden und der Entwurf sei ein Instrument, um diesen Rechtskreis gerade wieder zu erweitern und in Zeiten von Corona erforderliche Verfahren durchzuführen. Dass mit dem Änderungsantrag nun auch den zu Geschäftsgeheimnissen bestehenden Bedenken Rechnung getragen werde, unterstütze man ebenso wie die im Entschließungsantrag vorgesehene Evaluation des Verfahrens und die Nutzung digitaler Verfahren über 2021 hinaus. Zur an der Geschwindigkeit des Gesetzgebungsverfahrens geäußerten Kritik verweise man auf die besondere Situation, in der die Frage der Geschwindigkeit des Verfahrens gleichsam eine inhaltliche Frage sei. Es gehe um Planungsbeschleunigung. Hier sei nicht sinnvoll im ohnehin bereits verzögerten Planungsverfahren durch ein längeres Hinziehen des parlamentarischen Verfahrens zur weiteren Verzögerung beizutragen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** empört sich darüber, dass Verbände zur Bewertung des Gesetzentwurfs nur Zeit zwischen Freitagnachmittag und Montagvormittag erhalten hätten. Hinzu komme, dass zu diesem Zeitpunkt der Änderungsantrag der Koalition, der auch das Gentechnik-Gesetz einbeziehe, nicht bekannt gewesen sei. Diese Verbändebeteiligung sei eine Farce. Des Weiteren sollte der Gesetzentwurf unter Missachtung parlamentarischer Gepflogenheiten binnen einer Woche ohne Einbringungsdebatte, ohne Debatte im Ausschuss und ohne Debatte bei der Zweiten und Dritten Lesung durch das Parlament gejagt werden. Auch dies sei eine Farce. Die Koalition wolle mit ihrem Entwurf eine Beschleunigung der Planungsverfahren erreichen. Die Veröffentlichung von Unterlagen solle im Internet erfolgen, auf welcher Seite sei jedoch nicht bekannt, auch sei die Bekanntmachung in Amtsblättern nicht zwingend vorgesehen. Tatsächlich liege hierin eine Verheimlichungsstrategie. Keine 98 Prozent der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland verfügten über eine schnelle Internetverbindung. Die Ersetzung der öffentlichen Auslegung durch Online Angebote komme damit einem Ausschluss von Teilen der Öffentlichkeit gleich. Das Ziel, Verfahren zu beschleunigen, werde ebenfalls nicht erreicht. Angesichts der Ausgestaltung des Gesetzes seien Klagen gegen Verfahren, die auf Grundlage dieses neuen Gesetzes durchgeführt würden, vorprogrammiert. Tatsächlich führe das Gesetz damit zu Verzögerungen. Besonders bedenklich sei, dass insbesondere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mittrage, dass es keine Anhörung zu einem Gesetz gebe, das Gentechnikvorhaben beschleunige und die Einspruchsmöglichkeiten hiergegen massiv beschränke. Dies sei unverständlich und widerspreche dem dieser Partei eigentlichen Grundverständnis zu Umweltschutz und zum Schutz der Lebensgrundlagen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wehrt sich gegen die Vorhalte der Fraktion DIE LINKE. und verweist auf deren eigenes Abstimmungsverhalten. Man schließe sich dem Gesetzentwurf grundsätzlich an. Dass es der Bundesregierung erst jetzt gelinge, endlich einen entscheidenden Schritt in Richtung Digitalisierung der Verwaltung zu gehen, und es hierfür einer weltweiten Pandemie bedürfe, sei traurig und begrüßenswert zugleich. Seit zehn Jahren handle man im Deutschen Bundestag Themen wie eGovernment und Online-Beteiligungsverfahren. In der Enquête-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ habe man bereits in der 17. Wahlperiode zahlreiche konstruktive Vorschläge erarbeitet. Der Deutsche Bundestag habe nicht reagiert. Im Entwurf sehe man gleichwohl zahlreiche Probleme, von denen nur eines der Verlust der Dialogfähigkeit sei. Die Interaktion zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern müsse gegenseitig sein. Im Gesetz sei allein die Abgabe einer Stellungnahme vorgesehen. Daher lehne man den Gesetzentwurf ab, stehe aber bei Verbesserungen für weitere Diskussionen zur Verfügung.

Berlin, den 13. Mai 2020

Philipp Amthor
Berichterstatter

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichterstatter

Jochen Haug
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

